

# *Energie- und Stromsteuergesetz*

## E.ON-Positionspapier

Status: September 2025

### **Elektrifizierung kostengünstig ermöglichen**

Die Stromsteuer darf der Elektrifizierung nicht im Weg stehen. Belastungen für gespeicherten Strom sollten klar ausgeschlossen werden. Die Stromsteuer sollte für alle auf das EU-Minimum gesenkt werden.

### **Gleichbehandlung von stationärem und mobilem Speicher**

Batterien im Haushalt und im Fahrzeug sollen steuerlich gleichbehandelt werden, damit unterschiedliche Anwendungen nicht diskriminiert werden.

### **Praxisnahe Regeln für schnelle Umsetzung**

Einfachere, klare Vorgaben – auch für Energiedienstleister – damit Lösungen zügig bei Bürgerinnen, Unternehmen und im Netz wirken.

# Elektrifizieren statt bremsen

Elektrifizierung ist die günstigste Klimaschutzstrategie. Strom wird aber weiterhin höher belastet als Gas. Der Gesetzentwurf des BMF eines „Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes“ ändert daran grundsätzlich nichts. Eine Senkung der Stromsteuer auf das EU-Mindestniveau wäre eine einfache und bürokratiearme Maßnahme gewesen. Stattdessen soll nun ein komplexes Regelwerk dafür sorgen, dass zumindest Energiewende-Technologien von der Stromsteuer entlastet werden können. In dieser Hinsicht setzt der Gesetzesentwurf sinnvolle Akzente, bleibt jedoch an einigen Stellen lückenbehaftet.

## Einleitung

Es ist positiv hervorzuheben, dass Letztverbraucher, die Strom im Rahmen des bidirektionalen Ladens aus einem aufladbaren Speicher von E-Fahrzeugen an einen Ladepunkt leisten, künftig nicht als Versorger gelten. Dies erleichtert neue innovative Lösungen und senkt Bürokratiekosten.

Kritisch ist dagegen, dass die Regelungen für Vehicle-to-Grid-Anwendungen weiterhin eine volle Versteuerung für zwischen gespeicherten Strom vorsehen, obwohl er nicht „verbraucht“ wird, sondern dem Netz wieder zur Verfügung steht.

## Definition und Anwendungsbereiche

Der Entwurf vereinheitlicht den Umgang mit privatem und öffentlichem Raum (§ 2 Nr. 8a StromStG-E). Zugleich werden Fahrzeugbatterien im § 2 Nr. 9 ausdrücklich nicht als Speicher definiert.

### Problem:

Diese Negativabgrenzung widerspricht der Technologieoffenheit. Aus Systemsicht ist es unerheblich, ob Energie in einem stationären oder mobilen Speicher zwischengespeichert wird. Beides kann das Netz stabilisieren. Die getrennte Behandlung schafft Rechtsunsicherheit und Benachteiligungen für mobile Speicher.

### Lösungsvorschlag:

Der Speicherbegriff sollte funktional gefasst werden: Entscheidend ist die Zwischenspeicherung mit zeitversetzter Bereitstellung – unabhängig von der Mobilität.

Fahrzeugbatterien sind daher als Speicher zu behandeln, sofern sie Energie netzbezogen aufnehmen und wieder abgeben.

## Zu § 5 Abs. 4 StromStG-E – Stationäre Stromspeicher (einschließlich Heimspeicher mit Rückspeisung)

Der Entwurf begünstigt Strom, der aus dem Netz entnommen, zwischengespeichert und wieder in das Netz eingespeist wird. In der Begründung wird erwähnt, dass auch private Heimspeicher erfasst sein können, wenn sie ins Netz zurückspeisen.

### Problem:

Der Gesetzeswortlaut enthält diese wichtige Klarstellung nicht. Unklar bleibt zudem die „Verhältnisrechnung“ in Satz 3: Wie werden Speicherverluste berücksichtigt? Wie ist die Praxis der Abgrenzung? Ein Verweis auf „Netzdienlichkeit“ in der Begründung ist juristisch unscharf, da der Begriff nicht normiert ist. Das gefährdet Rechtssicherheit.

### Lösungsvorschlag:

Im Gesetz selbst klarstellen, dass auch Heimspeicher mit Netzeinspeisung steuerbefreit sind, um Besteuerung des zwischengespeicherten Stroms zu vermeiden. Die Verhältnisrechnung eindeutig formulieren und technische Verluste explizit als nicht steuererhöhend behandeln. Für die praxistaugliche Abgrenzung kann auf bestehende Kriterien des § 19 EEG verwiesen werden. Den Verweis auf „Netzdienlichkeit“ streichen und stattdessen den objektiven Vorgang (Netzentnahme – Zwischenspeicherung – Rückspeisung) als Befreiungstatbestand definieren.

## Zu § 5a StromStG-E – Mobile Stromspeicher und bidirektionale Laden

§ 5a erleichtert Durchleitungsmodelle und stellt PV-Eigenstrom beim Laden privater und dienstlicher Fahrzeuge steuerfrei. Das stärkt Vehicle-to-Home (V2H) und Vehicle-to-Building-(V2B).

### Problem:

Für Vehicle-to-Grid bleibt die so genannte „Doppelbesteuerung“ bestehen: Erstens entsteht Stromsteuer bei der Netzentnahme zur Fahrzeugladung, nach Rückspeisung wird derselbe Strom später beim Letztverbrauch erneut steuerlich ausgelöst. Faktisch wird somit der zwischengespeicherte und nicht genutzte Strom besteuert. Dies kann nicht nur „doppelt“, sondern „vielfach“ anfallen, bevor der geladene Strom im eigentlichen Sinne „verbraucht“ wird. Das benachteiligt V2G gegenüber anderen Speichern und bremst Geschäftsmodelle. E.ON bringt zeitnah ein V2G-Produkt auf den Markt. Heute wird der zwischengespeicherte, nicht „verbrauchte“ Strom dennoch besteuert. Diese Mehrkosten übernehmen derzeit wir für Kundinnen und Kunden, um den Systemnutzen zu heben. Das ist ohne angepassten Rechtsrahmen auf mittlere Sicht nicht tragfähig.

### Lösungsvorschlag:

V2G ausdrücklich in den Anwendungsbereich des § 5a aufnehmen und die Doppelbesteuerung beenden. Drei gangbare Wege:

- (1) Bewertung der Lieferung von zurückeingespeisten Mengen an Letztverbraucher als nicht steuerbar; oder
- (2) Bewertung der Lieferung von zurückeingespeisten Mengen an Letztverbraucher als steuerbar und steuerpflichtig aber entlastungsberechtigt (Zur Klarstellung: Entlastungsberechtigter sollte dann der an den Letztverbraucher liefernde Versorger sein); oder
- (3) Bewertung der Lieferung von zurückeingespeisten Mengen an Letztverbraucher als steuerbar aber steuerfrei.

Ergänzend ein praxistaugliches Saldierungsmodell verankern, das eindeutig die tatsächlich in der Fahrzeugbatterie zwischen gespeicherte Energiemenge ausweist (das vom BMWK geförderte Forschungsprojekt BDL Next hat hierfür ein umfassendes Konzept erarbeitet ([Link](#)). So entsteht Rechtsklarheit für Aggregatoren sowie für Kundinnen und Kunden.

## Zu § 9b StromStG – Steuerentlastung für Unternehmen

Die Entfristung der Entlastung für produzierendes Gewerbe sowie Land- und Forstwirtschaft auf EU-Mindeststeuersatz-Niveau stabilisiert Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit.

### Problem:

Energiedienstleister (z. B. Contracting, Aggregation, Flex-Services), die im Auftrag privilegierter Kunden handeln, bleiben außen vor – obwohl sie identische Prozesse effizient skalieren. Das führt zu Wettbewerbsverzerrungen und verhindert arbeitsteilige Dekarbonisierung.

### Lösungsvorschlag:

§ 9b auf beauftragte Energiedienstleister ausweiten, sofern diese nachweislich für privilegierte Unternehmen tätig sind. Das schafft ein Level-Playing-Field, senkt Transaktionskosten und beschleunigt die Umsetzung von Effizienz- und Flexibilitätslösungen.

## Einfache Lösung:

### Allgemeine Senkung auf EU-Mindeststeuersatz

Eine rasche Absenkung der Stromsteuer auf das EU-Mindestniveau würde die Elektrifizierung gesamtheitlich voranbringen. Bleibt dieser Schritt aus, werden vor allem Speicheranwendungen weiterhin benachteiligt – mit spürbaren Folgen für Systemkosten und Investitionsdynamik.

Bis zur politischen Umsetzung einer allgemeinen Senkung sollte daher eine praxistaugliche Brückenslösung greifen: Gezielte Steuerbefreiungen nach §§ 5 und 5a für (Heim-)Speicher und V2G, rechtssicher ausgestaltet und ergänzt um ein klares Saldierungs- sowie Verlustkonzept.

**Klar ist aber auch: Die Senkung der Stromsteuer auf das EU-Mindestniveau sollte höchste Priorität haben, um Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die Verbraucherinnen und Verbraucher zu entlasten.**

## Fazit:

Der Entwurf geht in die richtige Richtung, braucht aber präzise Nachschärfungen, damit Elektrifizierung, Speicher und bidirektionale Anwendungen ihre Systemvorteile entfalten können. Entscheidend sind: ein funktionaler Speicherbegriff, die ausdrückliche Befreiung für Heimspeicher mit Rückspeisung, die rechtssichere Vermeidung der Doppelbesteuerung bei V2G inklusive Saldierungsregel, die bewährte Befreiung des PV-Eigenverbrauchs ohne neue Bürokratie sowie die Öffnung von § 9b für beauftragte Energiedienstleister. So entsteht ein investitionsfreundlicher, einfacher und technologienutraler Rahmen – und V2G kann sich nachhaltig am Markt etablieren, ohne dass Kundinnen und Kunden oder Anbieter auf Dauer steuerliche Mehrkosten tragen müssen.

**David Franz**

Political Affairs Manager

+49 174 321 4220

david.franz@eon.com

**Eric Scheuerle**

Political Affairs Manager

+49 174 640 52 90

eric.scheuerle@eon.com

*it's on us*

to make new energy work.



eon.com



eon.brussels@eon.com

**e-on**